

DE

Dieser Text wird allein zum Zwecke der Information zugänglich gemacht.  
Eine Zusammenfassung dieser Entscheidung ist in allen Amtssprachen der EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

***Fall Nr. COMP/M.4180  
– Gas de France/ Suez.***

Nur der französische Text ist verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 8 (2)  
Datum: 28/10/20122

Brüssel, den 28.10.2011  
C(2011)7572final

ÖFFENTLICHE  
VERSION

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 28.10.2011**

**zur Änderung der Verpflichtungszusagen Nr. 73 und 84 der Entscheidung in der Sache  
COMP/M.4180 – Gaz de France/Suez**

(Nur der französische Text ist verbindlich)

# BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28.10.2011

## zur Änderung der Verpflichtungszusagen Nr. 73 und 84 der Entscheidung in der Sache COMP/M.4180 – Gaz de France/Suez

(Nur der französische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2, und auf die Punkte (i) und (ii) des Abschnitts F II der in der Sache COMP/M.4180 – Gaz de France/Suez angenommenen Verpflichtungszusagen.

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

### 1. SACHVERHALT

#### 1.1. Bisherige Entwicklung

- (1) Durch die Entscheidung vom 14. November 2006<sup>2</sup> hat die Kommission den Zusammenschluss von GDF und Suez unter dem Vorbehalt der Umsetzung von Verpflichtungszusagen (im Folgenden „Verpflichtungszusagen“) genehmigt.
- (2) Die Verpflichtungszusagen umfassten insbesondere Maßnahmen in Bezug auf die Gasinfrastrukturen in Frankreich, darunter (i) der Ausbau von zwei neuen Speichereinrichtungen in Frankreich (Standorte Trois Fontaines und Elsass) und das Angebot ihrer überschüssigen Kapazitäten auf dem Markt (Verpflichtungszusage Nr. 73) sowie (ii) die Inbetriebnahme einer Desodorierungsanlage für Gas in Taisnières an der französisch-belgischen Grenze (Verpflichtungszusage Nr. 84).
- (3) Mit Schreiben vom 9. November 2009 teilte GDF Suez (die aus dem am 16. Juli 2008 durchgeführten Zusammenschluss entstandene neue juristische Person) Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Verpflichtungszusagen Nr. 73 und Nr. 84 mit und beantragte ihre Änderung (im Folgenden „ursprünglicher Antrag“).
- (4) Auf Ersuchen der Kommission legte GDF Suez zwischen Dezember 2009 und Januar 2011 ergänzende Informationen (im Folgenden „ergänzende Informationen“) vor.

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

<sup>2</sup> Sache COMP/M.4180 - Gaz de France/ Suez, Entscheidung der Kommission vom 14. November 2006.

Ferner fand am 22. Oktober 2010 ein Treffen zwischen GDF Suez und den Dienststellen der Kommission statt.

- (5) Mit dem an die Kommission gerichteten Schreiben vom 24. Juni 2011 stellte GDF Suez einen förmlichen Antrag auf Änderung der Verpflichtungszusagen Nr. 73 (Standort Speicheranlage) und Nr. 84, der durch ein Schreiben vom 18. Juli 2011 (im Folgenden „endgültiger Antrag“) geändert wurde.

## **1.2. Die endgültige Stellungnahme des Überwachungstreuhanders**

- (6) Mit Schreiben vom 2. August 2011 übermittelte der Überwachungstreuhanders seine endgültige Stellungnahme (im Folgenden „Stellungnahme“) zu dem endgültigen Antrag.

## **2. DER ANTRAG VON GDF SUEZ**

### **2.1. Verpflichtung Nr. 73 (Standort Speicheranlage Elsass)**

- (7) GDF und Suez verpflichteten sich insbesondere, weitere Speicherkapazitäten der Größenordnung von 60 Mio. m<sup>3</sup> am Standort Elsass (oder an einem anderen zu bestimmenden Standort) auszubauen und deren überschüssige Kapazitäten dem Markt in einer transparenten und diskriminierungsfreien Vermarktungsweise anzubieten. Die Kapazitäten sollten vor Ende 2009 gebucht werden können und spätestens 2018 verfügbar sein.
- (8) GDF Suez gibt in dem ursprünglichen Antrag und in dem endgültigen Antrag (im Folgenden zusammen die „Anträge“) an, dass der Standort Hauterives (im Süden Frankreichs) den Standort Elsass (im Osten Frankreichs) ersetzen werde, [...]\*
- (9) Ferner beantragt GDF Suez, dass die Aufforderung zur Buchung der Speicherkapazitäten des Standorts Hauterives auf spätestens [...]\* verschoben werden kann (anstatt spätestens Ende 2009). GDF Suez weist auf die schwierige wirtschaftliche Lage im Gassektor hin, um den Antrag zu untermauern. [...]\*
- (10) GDF Suez hebt hervor, dass in jedem Falle die betreffenden Speicherkapazitäten dem Markt spätestens am [...]\*, d. h. deutlich vor dem in der Verpflichtungszusage vorgesehenen Endtermin (2018), zur Verfügung gestellt werden.
- (11) Um einen größtmöglichen Erfolg des Verkaufs sicherzustellen, ist GDF Suez im endgültigen Antrag unter anderem folgende Verpflichtungen eingegangen:
- (a) vorbehaltlich der Genehmigung durch die französischen Behörden wird Storengy den Großteil dieser Speicherkapazitäten als mehrjährige Angebote anbieten;
  - (b) der Mindestpreis [...]\* nicht übersteigen.

---

\* Teile dieses Textes wurden ausgelassen, um zu gewährleisten, daß keine vertraulichen Informationen bekanntgegeben werden; diese Teile sind durch eckige Klammern und ein Sternchen gekennzeichnet.

## **2.2. Verpflichtungszusage Nr. 84 (Desodorierungsanlage in Taisnières)**

- (12) GDF und Suez haben sich verpflichtet, dass GRTgaz (der Betreiber des Fernleitungsnetzes, ein hundertprozentiges Tochterunternehmen von GDF Suez) ab Januar 2010 eine Desodorierungsanlage am Einspeisepunkt Taisnières H in Betrieb nimmt, die einen realen Volumenstrom von 300 000 m<sup>3</sup>/h Gas von Frankreich nach Belgien gewährleisten kann.
- (13) GDF Suez hebt hervor, dass das Unternehmen auf erhebliche Schwierigkeiten bei dem Vorhaben der Desodorierungsanlage gestoßen sei.
- (14) GDF Suez zufolge hängen diese Schwierigkeiten einerseits mit den Akzeptanzproblemen in Bezug auf desodoriertes Gas in Belgien zusammen. Während Fluxys (der Betreiber des Fernleitungsnetzes in Belgien) seine grundsätzliche Zustimmung zur Einspeisung des desodorierten Gases in Belgien gegeben hatte, traf die Einspeisung auf große Vorbehalte, ja sogar auf Ablehnung zahlreicher belgischer Gasversorgungsunternehmen und an das Netz von Fluxys angrenzender Betreiber.
- (15) Andererseits rühren nach GDF Suez die Schwierigkeiten auch daher, dass die französische Verwaltung ihre Vorbehalte gegenüber dem Vorhaben wegen seiner erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt mitgeteilt hat.
- (16) Ferner erklärt GDF Suez, dass die Nachfragen der „Shippers“ nach Kapazitäten in entgegengesetzter Richtung, in der Richtung Frankreich-Belgien, seit Jahren auch ohne Desodorierung immer befriedigt worden seien.
- (17) So zeige nach Ansicht von GDF Suez die aktuelle Situation sowohl in administrativer als auch in ökonomischer Hinsicht das geringe Interesse der wichtigsten Beteiligten an diesem Vorhaben.
- (18) Schließlich unterstreicht GDF Suez, dass der von EDF geplante Bau eines Flüssiggasterminals in Dünkirchen eine Verbindungsleitung zwischen Dünkirchen und Veurne in Belgien nach sich ziehen würde, mit der nicht odoriertes Gas von Frankreich nach Belgien befördert werden könnte. Hierzu stellt GDF Suez fest, dass die unverbindliche Phase des „Open Season“-Verfahrens, das gemeinsam von GRTgaz und Fluxys insbesondere zum Ausbau von Transportkapazitäten nicht odorierten Gases von Frankreich nach Belgien eingeleitet wurde, ein sehr großes Interesse potentieller Kunden des Terminals in Dünkirchen an festen Kapazitäten von diesem Terminal nach Belgien ergeben hat, die deutlich größer seien als die Kapazitäten der Desodorierungsanlage in Taisnières. Daher bestünde für den Bau der Desodorierungsanlage kein Grund mehr.
- (19) Da sich nach Einschätzung von GDF Suez die Marktlage seit 2006 signifikant und dauerhaft verändert hat, ersucht das Unternehmen die Kommission um die ersatzlose Aufhebung der Verpflichtungszusage Nr. 84.

### **3. WETTBEWERBSRECHTLICHE WÜRDIGUNG**

#### **3.1. Rechtlicher Rahmen**

- (20) Abschnitt F II der Verpflichtungszusagen sieht vor, dass diese auf schriftlichen Antrag von GDF Suez aus berechtigten Gründen und nach Anhörung des Überwachungstreuhanders geändert werden können. So kann die Kommission, (i) die vorgesehenen Fristen zur Durchführung der Verpflichtungszusagen verlängern und/oder (ii) im Falle außergewöhnlicher Umstände, auf eine oder mehrere Bedingungen oder Auflagen, die die Verpflichtungszusagen bilden, verzichten oder diese ändern.
- (21) Ferner muss jeder Antrag auf Fristverlängerung spätestens einen Monat vor Ablauf der betreffenden Frist eingereicht werden, bzw. im Laufe des letzten Monats, wenn außergewöhnliche Umstände dies rechtfertigen.

#### **3.2. Verpflichtungszusage Nr. 73 (Ersatz des Speicherstandorts Elsass durch den Standort Hauterives)**

- (22) Zunächst geht aus der Kommission vorliegenden Informationen hervor, dass sich die derzeitige wirtschaftliche Lage des Gassektors negativ auf Reservierungen von Speicherkapazitäten auswirkt.
- (23) (23) Tatsächlich sind seit November 2008 die Großhandelspreise für Gas deutlich geringer als die Preise der langfristigen Versorgungsverträge<sup>3</sup>. Für die Gaslieferanten besteht daher der Anreiz, in größerem Maße kurzfristige Gaslieferungen ohne die Notwendigkeit einer Speicherung in Anspruch zu nehmen.
- (24) Ferner hat der geringe Preisunterschied für Gas auf den Märkten zwischen der Sommersaison 2010 und der Wintersaison 2010/2011 über das gesamte Jahr 2010 die Lieferanten kaum dazu bewogen, während des Sommers 2010<sup>4</sup> Speicherkapazitäten zur Gaseinspeisung zu buchen. So hat Storengy, das die Speicherstandorte betreibende Tochterunternehmen von GDF, einen beispiellosen Rückgang der Speicherkapazitätenbuchungen für das Gasjahr 2010/2011<sup>5</sup> festgestellt.
- (25) Gestützt auf die obigen Erwägungen kann festgestellt werden, dass dem Antrag von GDF Suez zur Verpflichtungszusage Nr. 73 berechnete Gründe zugrunde liegen.
- (26) Ferner ist auch festzustellen, dass GDF Suez seinen endgültigen Antrag mit Verpflichtungszusagen verbunden hat, die den größtmöglichen Erfolg für den

---

<sup>3</sup> Observatoire des marchés de l'électricité et du gaz du 3<sup>ème</sup> trimestre 2010-CRE [dt.: Beobachtungsstelle der Elektrizitäts- u. Gasmärkte, 3. Quartal 2010-CRE] (Publikation der französischen Regulierungskommission), S.43.

<sup>4</sup> Commission de Régulation de l'Energie (CRE, frz. Energieregulierungskommission), le fonctionnement des marchés de gros français de l'électricité et du gaz naturel en 2009-2010 – Rapport 2009-2010 – Octobre 2010 [dt.: Die Funktionsweise der frz. Großhandelsmärkte für Elektrizität und Erdgas 2009-2010 - Bericht 2009-2010 - Oktober 2010], Seite 85.

<sup>5</sup> "Campagne d'injection 2010 – Storengy s'adapte au recul des souscriptions des clients", [dt.: Einspeisungskampagne 2010 - Storengy passt sich den zurückgehenden Subskriptionen der Kunden an] La lettre commerciale de Storengy – Nr. 5 – Oktober 2010. Nahezu 8% der Speicherkapazitäten für das Gasjahr 2010/2011 wurden nicht gezeichnet, gegenüber lediglich 0,18 % für 2009/2010. Im Jahr 2008/2009 wurden alle Kapazitäten gezeichnet.

künftigen Verkauf von Speicherkapazitäten sicherstellen sollen, insbesondere durch das Angebot mehrjähriger Kapazitäten und die Festlegung eines gedeckelten Mindestpreises.

- (27) Der Verkauf der Kapazitäten wird spätestens am [...] \* erfolgen, [...] \*.
- (28) Ferner ist festzustellen, dass der ursprüngliche Antrag mit Datum vom 9. November 2009 fristgerecht nach Abschnitt F II der Verpflichtungszusagen eingereicht wurde.
- (29) (29) Schließlich ist zu bemerken, dass der Überwachungstreuhänder in seiner Stellungnahme keinen Einwand gegen diesen Antrag von GDF Suez geltend gemacht hat.

### **3.3. Verpflichtungszusage Nr. 84 (Desodorierungsanlage in Taisnières)**

- (30) In Frankreich wird Gas bei seiner Einspeisung in das Fernleitungsnetz odoriert. Dagegen wird es in Belgien erst dann odoriert, wenn es aus dem Fernleitungsnetz in das Verteilnetz einfließt. Exportgas muss vorher desodoriert werden, um einen realen Durchfluss von Frankreich nach Belgien zu ermöglichen. Bis heute gibt es keinen derartigen realen Durchfluss, weil keine Desodorierungsanlage existiert.
- (31) Es ist jedoch möglich, Gas von Frankreich nach Belgien dank des Mechanismus des Durchflusses „in entgegengesetzter Richtung“ zu exportieren. Es handelt sich um einen virtuellen Durchfluss, der durch Verringerung des realen Durchflusses von Belgien nach Frankreich erreicht wird. Da ein realer Durchfluss in die andere Richtung notwendig ist, sind die Kapazitäten des Durchflusses in entgegengesetzter Richtung von Frankreich nach Belgien begrenzt und unterbrechbar.
- (32) Die Desodorierungsanlage in Taisnières sollte es daher ermöglichen, feste Übertragungskapazitäten für Gas von Frankreich nach Belgien anzubieten.
- (33) Nun geht aus der Kommission vorliegenden Informationen hervor, dass der Bau der Desodorierungsanlage aufgrund außergewöhnlicher Umstände stark in Zweifel gezogen wird, die nachfolgend dargestellt werden.
- (34) Erstens wird deutlich, dass die Umsetzung der Verpflichtungszusage Nr. 84 von Dritten abhängig ist, die ihr gegenüber eher negativ eingestellt sind.
- (35) In der Tat möchten weder Fluxys und die Betreiber der belgischen Verteilnetze noch die Betreiber der niederländischen und deutschen Fernleitungsnetze (die von Fluxys befragt wurden) desodoriertes Gas aus dieser Anlage abnehmen, da darin noch Odoriermittel vorhanden sei. Aus den von GDF Suez mitgeteilten Informationen geht hervor, dass diese Situation deutlich nach der Entscheidung der Kommission zur Genehmigung der Fusion eingetreten ist. In der Tat standen GRTgaz und Fluxys seit 6. Oktober 2006 hinsichtlich des Themas in Kontakt, wobei jedoch Fluxys weder in der genannten Sitzung noch bei späteren Gesprächen mit GRTgaz darauf hingewiesen hat, dass die Realisierung dieses Vorhabens unmöglich sein könnte.
- (36) Zum Anderen steht nicht fest, ob die umwelttechnischen Genehmigungen durch die die französischen Behörden erteilt werden, da die Anlage wohl kaum mit den neuen

französischen Umweltleitlinien vereinbar wäre, die im Oktober 2007<sup>6</sup> beschlossen wurden, d. h. circa ein Jahr nach der Entscheidung der Kommission zur Genehmigung der Fusion von GDF und Suez.

- (37) Die CRE<sup>7</sup> (französische Energieregulierungskommission) hat bestätigt, dass diese Schwierigkeiten bestehen.
- (38) Zweitens zeigt sich, dass die Nachfrage nach bestehenden und künftigen Gasübertragungskapazitäten von Frankreich nach Belgien am bestehenden Einspeisepunkt (Taisnières) gering ist.
- (39) Einerseits ist die Nachfrage nach bestehenden Gasübertragungskapazitäten von Frankreich nach Belgien (Kapazitäten in entgegengesetzter Richtung) am Einspeisepunkt Taisnières gering. Es ist in der Tat festzustellen, dass während der vergangenen zwei Jahre nur 42 % (Jahresdurchschnitt) der Kapazität in umgekehrter Richtung gebucht wurden und die monatliche Buchungsrate nie 58 % überstieg. So erreicht die aktuelle Nachfrage bei weitem nicht die bestehende Kapazität in entgegengesetzter Richtung, was zu bestätigen scheint, dass der Markt keine Kapazitätsausweitung zur Gasbeförderung von Frankreich nach Belgien in Taisnières nachfragt.
- (40) Es sollte hervorgehoben werden, dass die Möglichkeit einer Unterbrechung der Kapazität in entgegengesetzter Richtung offenbar nicht die Ursache dieser niedrigen Buchungsquote ist, denn bisher ist nie eine Unterbrechung des Durchflusses in entgegengesetzter Richtung eingetreten. In der Tat reichte der reale Durchfluss immer aus, um einen ununterbrochenen Durchfluss in entgegengesetzter Richtung zu ermöglichen. Es ist folglich eher unwahrscheinlich, dass die Ermöglichung fester Kapazitäten durch die Desodorierungsanlage die Nachfrage nach einem Gasdurchfluss von Frankreich nach Belgien am Einspeisepunkt Taisnières signifikant verändern würde.
- (41) So hat der CRE zufolge *„die unverbindliche Phase der Open Season zum Ausbau fester Transportkapazitäten von Frankreich nach Belgien, die von GRTgaz und Fluxys im zweiten Halbjahr 2010 durchgeführt wurde, [...] ein sehr geringes Interesse an den mit der Desodorierungsanlage [von Taisnières] verbundenen Kapazitäten ergeben.“*<sup>8</sup>
- (42) Aus diesem Grund hat die CRE im Hinblick auf die Desodorierungsanlage von Taisnières GRTgaz empfohlen, *„alle alternativen Lösungen zu erkunden, durch die verhindert werden kann, dass die Nutzer des Netzes eine Investition zu tragen haben, die nicht genutzt würde.“*<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> Die neuen Leitlinien werden im Allgemeinen als „Umwelt-Grenelle“ bezeichnet.

<sup>7</sup> Beratung der CRE vom 16. Dezember 2010 über die Entscheidung der Annahme des Investitionsprogramms von GRTgaz für das Jahr 2011. Siehe Punkt 3.3.

<sup>8</sup> Beratung der CRE vom 16. Dezember 2010, opt.cit..

<sup>9</sup> Beratung der CRE vom 16. Dezember 2010, opt.cit.

- (43) Drittens ist festzustellen, dass EDF seine endgültige Entscheidung bekannt gegeben hat, ein Flüssiggasterminal in Dünkirchen<sup>10</sup> zu bauen. Nun wird dieses Terminal, dessen Inbetriebnahme im Jahr 2015 vorgesehen ist, mit dem Bau einer Gastransportinfrastruktur einhergehen, mit deren Hilfe nicht odoriertes Gas nach Belgien befördert werden kann, und zwar mit deutlich höheren Transportkapazitäten als jenen, die mit der Desodorierungsanlage in Taisnières<sup>11</sup> einhergehen.
- (44) Im Rahmen der unter Erwägungsgrund (41) genannten „Open Season“ wurde dem Markt der Bau einer neuen Gasversorgungsleitung zwischen diesem künftigen LNG-Terminal und der belgischen Grenze (Veurne) angeboten. Der CRE zufolge hat die unverbindliche Phase der Open Season „ein starkes Marktinteresse an den Kapazitäten gezeigt, die an der Verbindungsleitung von Veurne entstünden<sup>12</sup>“.
- (45) Tatsächlich wurden während dieser Phase der „Open Season“ eine Gesamtkapazität von circa 420 GWh/Tag, im Wesentlichen auf 20 Jahre, durch Lieferanten nachgefragt, die Gas aus dem Terminal in Dünkirchen auf den belgischen Markt<sup>13</sup> befördern möchten. So genehmigte die CRE den von GRTgaz zum Ausbau der Verbindungsleitung zwischen Dünkirchen und dem belgischen Veurne vorgeschlagenen Investitionsrahmen. Der Rahmen sieht eine feste Transportkapazität für nicht odoriertes Gas zwischen 270 GWh und 405 GWh<sup>14</sup> vor, die 2015 zur Verfügung stehen wird. Somit wird die Transportkapazität für nicht odoriertes Gas zwischen Dünkirchen und Belgien circa drei- bis fünfmal größer sein als die der projektierten Desodorierungsanlage von Taisnières<sup>15</sup>.
- (46) Schließlich ist festzustellen dass die französischen und belgischen Energieregulierungsbehörden das Vorhaben der Verbindungsleitung zwischen Dünkirchen und Belgien unterstützen<sup>16</sup>.
- (47) Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass der Bau der Desodorierungsanlage aus von GDF Suez unabhängigen Gründen stark in Frage gestellt ist und auf dem Markt auch keine wirkliche Nachfrage mehr nach der Anlage besteht.
- (48) Es ist daher festzustellen, dass der Antrag von GDF Suez, von der Verpflichtungszusage Nr. 84 ersatzlos entbunden zu werden, auf berechtigten

---

<sup>10</sup> Pressemitteilung von EDF vom 29. Juni 2011.

<sup>11</sup> GRTgaz – Pressekonferenz vom 5. Mai 2011 – Ergebnisse 2010 und Perspektiven.

<sup>12</sup> Beratung der CRE vom 16. Dezember 2010, opt.cit.

<sup>13</sup> Beratung der CRE vom 12. Juli 2011 über die Entscheidung betreffend die Voraussetzungen für den Anschluss des LNG-Terminals in Dünkirchen an das Netz von GRTgaz und über den Ausbau einer neuen Verbindungsleitung nach Belgien in Veurne.

<sup>14</sup> Die bereitgestellte Kapazität hängt von der Höhe der nachgefragten Kapazität während der verbindlichen Phase der „Open Season“ ab, die im September 2011 eingeleitet wird.

<sup>15</sup> Die Desodorierungsanlage von Taisnières hätte eine Kapazität von 300000 m<sup>3</sup>/h, d. h. 84,6 GWh pro Tag haben sollen.

<sup>16</sup> Gemeinsame Pressemitteilung der CRE und der CREG (belgische Energieregulierungskommission) vom 3. Mai 2010 („die CRE und die CREG unterstützen das Open-Season-Vorhaben von Fluxys und GRTgaz, das auf den Ausbau einer neuen Verbindungsleitung für den Gastransport zwischen Frankreich und Belgien abzielt.“)

Gründen beruht. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Überwachungstreuhänder in seiner Stellungnahme keinen Einwand gegen den Antrag von GDF Suez erhoben hat.

#### **4. SCHLUSSFOLGERUNG**

(49) Aus den oben ausgeführten Gründen werden die Verpflichtungszusagen wie folgt geändert:

- (a) Verpflichtungszusage Nr. 73: Die Vermarktung der Speicherkapazitäten des Standorts Hauterives (der den Standort Elsass ersetzt) wird bis spätestens [...] verschoben. Die Vermarktung erfolgt nach den Grundsätzen, die GDF Suez im endgültigen Antrag vom 18. Juli 2011 dargelegt hat.
- (b) Verpflichtungszusage Nr. 84 zur Desodorierungsanlage am Einspeisepunkt Taisnières H: Auf die Inbetriebnahme der Anlage wird verzichtet; diese Verpflichtungszusage wird durch keine andere ersetzt –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

##### *Artikel 1*

Die Vermarktung der Speicherkapazitäten des Standorts Hauterives (der den Standort Elsass ersetzt), wie sie in der Verpflichtungszusage Nr. 73 vorgesehen war, wird bis spätestens [...] verschoben. Die Vermarktung erfolgt nach den Grundsätzen, die GDF Suez im endgültigen Antrag vom 18. Juli 2011 dargelegt hat ([...]\*).

##### *Artikel 2*

Die Verpflichtungszusage Nr. 84 zur Desodorierungsanlage am Einspeisepunkt Taisnières H wird mit Wirkung ab dem Tag der Annahme des vorliegenden Beschlusses aufgehoben.

##### *Artikel 3*

Dieser Beschluss ist gerichtet an:

**GDF Suez**

1 place Samuel de Champlain

92930 Paris La Défense cedex, Frankreich

Brüssel, den 28.10.2011

*Für die Kommission  
(unterzeichnet)  
Joaquin ALMUNIA  
Vizepräsident*